



kibesuisse, Josefstrasse 53, 8005 Zürich

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des  
Kantons Bern  
Rathausgasse 1  
3011 Bern

Zürich, 6. Juli 2016

**Stellungnahme Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV); Änderung.**  
Einladung zur Konsultation

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme ASIV 2017 und die sorgfältig ausgearbeiteten Grundlagenpapiere.

Grundsätzlich unterstützen wir die Änderungen, zumal zwei politische Vorstösse inhaltlich in der Gesetzgebung umgesetzt werden müssen.

Hier unsere Rückmeldungen:

**Artikel 16, Absatz 2**

Das Argument, dass Kindergartenkinder selbständiger sind und weniger Betreuungsaufwand erfordern, stimmt und lässt rein rechnerisch eine Reduktion von 1 auf 0.75 plausibel erscheinen. Was sich nicht auf diese Art rechnen lässt, sind die Folgen der Reduktion, die da wären:

1. Eine Gruppe lässt sich nicht beliebig mit einer gewissen Anzahl Kinder aufstocken. Die Raumgrössen eines Betriebes mit der gesetzten Vorgabe, dass für jedes Kind mindestens 5m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen müssen, setzen der weiteren Aufnahme von Kindern eine Grenze.

**Fazit für die Betriebe:** Die Reduktion auf 0.75 scheint mehr Kinder auf Gruppe zu erlauben, ist aber dem Betreuungsschlüssel nicht angemessen, das bedeutet weniger Einnahmen für die Betriebe, Stellenreduktionen, Einbussen an Qualität.

**Botschaft für den Kanton Bern:** Wartelisten werden zwar kürzer, sind dem errechneten Schlüssel aber nicht adäquat, weniger Einsparungen bei den Elternbeiträge als erwartet, d.h. höhere Kosten.

2. Die Betreuung von Kindergartenkindern (Schulkindern) bedingt eine Schulwegbegleitung. Meistens sind die Kinder an verschiedenen Kindergartenstandorten eingeteilt, was für die Betriebe eine Erhöhung der Personalressourcen zu den Randzeiten Morgen, Mittag und Nachmittag bedeutet (bei einer Erhöhung der Kinderzahlen kann die Anzahl Schulstandorte

kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz

Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant

Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, [www.kibesuisse.ch](http://www.kibesuisse.ch)

sich erhöhen). Diese Kosten werden bereits bei einem Faktor 1 nur knapp oder nicht gedeckt, bei einem Faktor 0.75 wird es unmöglich, diese zu decken. Gemäss der im Vortrag aufgeführten Zahlen ist die Anzahl von Kindergartenkinder, die in der Kindertagesstätten betreut werden, relativ hoch. Dies geschieht vor allem aus dem Grund, dass man bei einem 4-jährigen Kind die Anzahl Übergänge und Ortswechsel zu minimieren versucht. Auch entspricht nicht jedem Kind die Betreuung in einer Tagesschule, analog wie bei Kitas und Tagesfamilien. Zusätzlich wird bereits jetzt von den Betreuungseinrichtungen eine sehr hohe Flexibilität verlangt aufgrund von unterrichtsfreien Tagen, den 13 Wochen Ferien pro Jahr und den zusätzlichen Aufwendungen für das Abholen der Kinder zu unplanmässigen Zeiten infolge von Kindergartenausflügen, Sporttagen etc.

**Fazit für die Betriebe:** Die Berechnung der Kindergartenkinder mit Faktor 0.75 deckt die Betreuungskosten (inkl. Administration, Begleitung Schulweg, ausserordentlichen Betreuungsaufwänden u.a. während Schulferien) nicht. Das Dienstleistungsangebot „Betreuung Kindergartenkinder“ zahlt sich nicht aus. Dies könnte zur Folge haben, dass die Kitas Kindergartenkinder nicht mehr betreuen.

**Botschaft für den Kanton Bern:** Die Aufstockung des Tagesschulangebotes inkl. Ferienbetreuung wäre die Folge auf ein fehlendes Betreuungsangebot durch die Kita. D.h. zwar sinken durch diese Sparmassnahmen (Faktorenberechnung) bei der GEF die Kosten, bei der ERZ werden sie aber steigen. Die Massnahmen haben ebenso eine Auswirkung auf das Wohl der Kinder, die wir nicht unterstützen können. Stattdessen streben wir zum Wohle des Kindes eine möglichst grosse Betreuungsvielfalt an, welche durch Kitas, Tagis, Tagesschulen und Tagesfamilien abgedeckt wird. Wir empfehlen also den Faktor der in den Kitas betreuten Schulkinder entweder bei 1 zu belassen oder die Zusatzleistung der Schulwegbegleitung zusätzlich entschädigen zu lassen.

3. Die ASIV bildet im Betreuungsschlüssel nur die unmittelbare pädagogische Arbeit ab, d.h. die Arbeit mit den Kindern. Sämtliche mittelbare pädagogische Arbeit, welche administrative und organisatorische Aufwände beinhaltet, wird weder in die Berechnung des Betreuungsschlüssels miteinbezogen noch irgendwo sonst definiert und berücksichtigt. Je mehr Kinder auf der Gruppe sind, umso grösser wird der administrative Aufwand.

An dieser Stelle möchten wir noch auf den Missstand hinweisen, dass die ASIV mit 9h Kinderbetreuungszeit pro Tag rechnet, bei den tatsächlichen Öffnungszeiten jedoch 11.5h verlangt. Dadurch wird explizit die wichtige mittelbare Arbeit des Personals aus den Berechnungen ausgeschlossen. Dies müsste im Rahmen der Revision unbedingt korrigiert werden.

4. Wir sprechen uns gegen eine Senkung des Faktors bei Kindergartenkindern mit besonderen Bedürfnissen von 1.5 auf 1.25 bei Tagesfamilienbetreuung aus, da nur die effektiv betreuten Stunden abgerechnet werden, also nicht, während sie im Kindergarten sind. Somit entfällt in der Tagesfamilienbetreuung die Begründung, dass Kindergartenkinder weniger anwesend und somit weniger aufwändig sind bzw. weniger Betreuungsaufwand benötigen.

**Fazit für die Betriebe:** Es können nicht dem Faktor 0.75 gemäss mehr Kinder auf die Gruppe aufgenommen werden. Genauso können dem niedrigeren Faktor entsprechend nicht einfach die personellen Ressourcen reduziert werden, aufgrund der genannten Schulwegbegleitung, der administrativen Aufwände etc.

### **Fazit zu Artikel 16, Absatz 2**

Die Reduktion des Faktors 1 auf 0.75 zieht Folgen mit sich, welche das qualitativ gute familienergänzende Dienstleistungsangebot der Kindertagesstätten und die Betreuungsvielfalt für Kindergartenkinder gefährden.

Damit dem reduzierten Aufwand unmittelbarer Betreuung von Kindergartenkindern Rechnung getragen wird (Selbständigkeit, Abwesenheit zu Schulzeiten, Anwesenheit an unterrichtsfreien Tagen, etc.) schlagen wir eine Formel vor, welche der Anwesenheit eines Kindergartenkindes gerecht wird und nicht pauschal mit einem Faktor abgedeckt werden kann:

Betreuungstunden von Kindergartenkindern, welche am Morgen vor dem Kindergarten die Kindertagesstätten nicht besuchen, jedoch in den Ferien regelmässig anwesend sind, werden wie folgt berechnet:

$$\frac{39 \text{ Wochen Kindergarten} * \text{Anwesenheitsprozente plus}}{13 \text{ Ferienwochen} * \text{Anwesenheitsprozente geteilt durch 52 Wochen}}$$

Die Berechnung durch diese Formel zeigt auf, dass ein Kindergartenkind mit einem 80% Pensum de facto 60% anwesend ist. Bei 60% sind es 50%, bei 40% sind es 35%, etc. Für Kindergartenkinder, welche die Kita am Morgen vor dem Kindergarten besuchen, gilt die normale Berechnung.

Hier muss noch angefügt werden, dass der Bezug im Vortrag auf den neuen kibesuisse Betreuungsschlüssel nicht korrekt dargestellt wurde. Kibesuisse löst sich von den sogenannten Faktoren, während die ASIV-Revision diese zementiert. Die kibesuisse Kita-Richtlinien fokussieren stattdessen auf eine Differenzierung nach Alter der Kinder und nach Ausbildungsstand des Personals.

### **Artikel 16, Absatz 3**

Kinder mit besonderen Bedürfnissen oder Verhaltensauffälligkeiten im Vorschulalter mit dem Faktor 1.5 zu berechnen, erachten wir als sinnvoll. Es kann durchaus sein, dass Kinder mit besonderen Bedürfnissen/ Verhaltensauffälligkeiten im Schulalter selbständiger sind und der Bedarf des Betreuungsaufwandes sinkt. In diesem Sinn ist eine Reduktion auf 1.25 angemessen. Sollte sich der Betreuungsbedarf aber nicht reduzieren oder gar noch aufwändiger werden, muss der Faktor 1.5 beibehalten werden können. Verhaltensauffälligkeiten tauchen häufig auch erst im Kindergartenalter auf, dementsprechend kann die Betreuung mit der Zeit aufwändiger werden. Durch eine flexible Handhabung des Faktors werden die Bemühungen der Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen/ Verhaltensauffälligkeiten in die Kindertagesstätten unterstützt.

Wir empfehlen hier, die ASIV durch eine klare Definition, was unter Kinder mit besonderen Bedürfnissen verstanden wird, zu ergänzen. Eine eigens dafür zuständige Instanz (z.B. Heilpädagogische Früherzieher/-innen) sollte im Prozess der Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen diese benennen und ihnen einen Integrationsplatz zuweisen können.

**Artikel 25, Absatz 2**

Die Anpassung der Tarifberechnung, welche auf der aktuellen Familiengrösse basiert, erachten wir als sehr sinnvoll und unterstützen diese vollständig.

**Artikel 27, Absatz 1**

Die Präzisierung des Termins und der Zeitdauer der Gültigkeit der Berechnung der Gebühren schaffen Klarheit.

**Artikel 27, Absatz 2**

Die Präzisierung des Berechnungsjahres schafft Klarheit.

Freundliche Grüsse



**Nadine Hoch**

Geschäftsleiterin  
Josefstrasse 53  
8005 Zürich  
T +41 44 212 24 53  
nadine.hoch@kibesuisse.ch

Diese Stellungnahme wird unterstützt durch folgende Organisationen, Vereine, Verbände und Trägerschaften:

- Schweizerischer gemeinnütziger Frauenverein Bern (SGF Bern)
- Kibe Region Köniz
- Kindertagesstätten Murifeld
- Chinderhuus Köniz

- Verband Bernischer Tagesfamilienvereine
- Lebensorte und Lebensart für Kinder (LeoLea)
- Stiftung Kindertagesstätten Bern
- Kindertagesstätte LUNA, Pieterlen
- Verein Kindertagesstätte Läbihus, Münchenbuchsee
- Chinderhuus Ebnet, Kita Gstaad und Saanen
- Kindertagesstätte Ottilotti, Bern
- Verein KinderTagesstätten Region Büren
- Tageselternverein Gemeinde Worb
- KIBEZ, Kinderbetreuung Zollikofen
- Kita Butzus GmbH, Bolligen
- Kita Grendolin, Worb und Münsingen
- Verein KiTa Storchennest, Grossaffoltern
- TEV Ittigen
- Tageseltern Region Erlach
- Verein Tagesfamilien Interlaken-Oberhasli VTIO
- Kindertagesstätte Gwundernase, Bern
- Kinderhaus Bernische Stiftung Elfenau, Bern
- Tagesfamilienverein Vechigen und Umgebung
- pop e poppa fischermätteli gmbh
- pop e poppa wittigkofen GmbH
- Tageselternverein TaMü, Münchenbuchsee
- Montessori Kindertagesbetreuung VIKI, Bern
- Kindertagesstätte kitaRo, Roggwil
- KiTa Moskito, Mosseedorf